

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) und hat seinen Sitz in Mainz.
2. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Geschlechter gemeint.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) ist ein Zusammenschluss fachärztlich orientierter Verbände und einzelner Fachärzte und vertritt die Interessen der fachärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder sektorunabhängig in allen Bereichen der fachärztlichen Versorgung und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
2. Die Mitglieder behalten hierbei in vollem Umfang ihre Eigenständigkeit.
3. „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) . verfolgt dabei folgende Ziele:
 - Ausarbeitung fachärztlicher Grundsatzpositionen
 - Entwicklung von Modellen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung inclusive spezifischer Aspekte sektorübergreifender fachärztlicher Versorgung
 - Formulierung gemeinsamer fachärztlicher Interessen gegenüber den Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, Kostenträgern und anderer.

§ 3 Finanzielle Mittel

1. Der Verein verfolgt als Berufsverband ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke. Das Vermögen und die Einkünfte des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
2. Der Verband ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder von „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) sind fachärztliche Einzelmitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen (natürliche Personen)
2. Berufsverbände und Vereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden (juristische Personen)
3. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes bzw. außerordentlichen Mitglieds erfolgt schriftlich auf Antrag beim Vorstand und wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden muss.
- b) durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes bei wichtigem Grund, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten und einem schweren Satzungsverstoß. Dem Mitglied soll zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Ein Ausschlussgrund ist auch eine Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz 2-facher Mahnung.
- c) bei juristischen Personen mit der Auflösung des Verbandes oder Vereins
- d) oder durch Tod des Mitglieds

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen, dieser Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Bei wichtigen aktuellen Gründen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen mit Begründung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Es wird ein Protokollführer bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können jedoch Gäste zugelassen werden.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Unterzeichnen des Protokollführers und einem Mitglied des Vorstandes an die Mitglieder versendet.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist jeweils für maximal 3 Stimmen möglich.
7. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit, ebenfalls ungültige Stimmen.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung über die Auflösung von „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) muss nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.
4. Sämtliche Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes sowie Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
3. Erstellung einer Beitragsordnung für ihre Mitglieder
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Auflösung des Verbandes unter der Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung
5. Abstimmung über programmatische Aussagen

§ 10 Der Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Der Verband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsvorsitzenden beträgt zwei Jahre.
4. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand koordiniert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt sie nach Beratung und Abstimmung um.
Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Die Erledigung der laufenden Geschäfte von „Initiative der Fachärzte in RLP e. V.“ (IFA-RLP) erfolgt in Abstimmung innerhalb des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Mitteilung einer Tagesordnung ein und führt den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung wird dies der stellvertretende Vorsitzende tun. Beschlüsse des Vorstandes müssen mehrheitlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Sitzungen des Vorstandes können auch telefonisch erfolgen.

§ 11 Beiträge und Aufwandsentschädigungen

1. Die Höhe der für alle Mitglieder bestehenden Mitgliedsbeiträge pro Jahr ergibt sich aus einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung.
2. Aufwandsentschädigungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Für die Auflösung des Verbandes gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Verbandes wird bei Auflösung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Es wird festgelegt, dass das Geld dem gemeinnützigen Verein „Ärzte ohne Grenzen“ gespendet wird.

§ 14 Allgemeines

1. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Satzung, soweit diese aus formalen Gründen erforderlich sind, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung einstimmig vorzunehmen. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder.
3. Der Vorstand wird die Daten der Mitglieder erheben und nach den Richtlinien der DGSVO verwalten. Alle Mitglieder erklären sich dazu bereit, Informationen per E-Mail zu erhalten.
4. Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung

Mainz, den 12.06.2019